

Straßenrechtliche Einziehung

Aus überwiegenden Gründen der Entbehrlichkeit für den Verkehr, wird gem. § 7 des Straßengesetzes Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S.330) in der derzeitigen Fassung das Teilstück des Grundstückes FlSt.-Nr. 332 (Obere Laube) im nördlichen Bereich der Oberen Laube, mit einer Gesamtgröße von ca. 81 qm dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die genauen Grenzen der einzuziehenden Flächen ergeben sich aus den Eintragungen im amtlichen Lageplan. Dieser kann bei der Stadt Konstanz – Bürgeramt Abteilung Verkehrs- und Bußgeldwesen – Untere Laube 24, 78459 Konstanz eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 16, 79098 Freiburg, erhoben werden.

Stadt Konstanz

Der Oberbürgermeister – Dezernat I –